

B. A. Nr. 2134/09

Planfeststellungsbeschluß.

In Sachen betreffend die Enteignung eines Grundstücks in der Gemarkung Malsfeld zum Bau eines Verbindungsgleises zwischen den Stationen Bebra-Guntershausen und Treysa-Leinefelde hat der unterzeichnete Bezirksausschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach Vortrag, in Erwägung,

daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens nur teilweise als beobachtet anzusehen sind, daß nämlich der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten am 4. März 1908 vorläufig festgestellte Plan des Unternehmens von der Königlichen Eisenbahndirektion Cassel und dem Regierungspräsidenten in Cassel mit Rücksicht auf die erhobenen Einwendungen nachträglich geändert worden ist, ohne daß dem Bezirksausschuß die nach §§ 4, 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 erforderliche Beteiligung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an dieser Planänderung nachgewiesen worden ist,

daß also zwar hinsichtlich des zu enteignenden Grundstücks selbst die formelle vorläufige Planfeststellung erfolgt ist, daß aber hinsichtlich der nach § 14 des Enteignungsgesetzes herzustellenden Anlagen der vorläufig festgestellte Plan noch verschiedenen Änderungen unterworfen werden soll, und daß die Verhandlungen über einzelne von den Interessenten beantragte Anlagen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, beschlossen:

1. die Enteignung der zum Bau des Verbindungsgleises erforderlichen Fläche von 42 qm aus dem Grundstück Gemarkung Malsfeld Kartenblatt 6 Nr. 91/39 des Weichenstellers Johannes Miehm und Ehefrau Maria, geb. Richter, die in den zugehörigen Karten nach Größe und Grenzen bezeichnet sind, auf Grund des vorschriftsmäßig offen gelegten Planes für zulässig zu erklären. Die Entscheidung über die gemäß § 14 des vorerwähnten Enteignungsgesetzes in der oben genannten Gemeinde herzustellenden Nebenanlagen wird einem besonderen Nachtragsbeschuß vorbehalten.

2. Die Zeit, innerhalb deren längstens von dem Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist, auf 2 Jahre festzusetzen.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

Der Lazierbrunn Pfaff  
B. A. Nr 2134/09.

Cassel, den 9. Dezember 1909.

Planfassung des Bessungs

In Bezug auf die Eintragung eines  
Grundstück in der Gemarkung Malsfeld zum  
Lohn eines Abwasserkanals zwischen der Kom-  
mune Bebra-Großhauzen und Treysa-Leine-  
felde hat der unterzeichnete Lazierbrunn Pfaff in  
seiner letzten Sitzung mit Grund Art 21 des  
Gesetzes über die Eintragung von Grundrechten  
vom 11. Juni 1874 und Art 150 des Zu-  
ständigkeitengesetzes vom 1. August 1883 und Art  
109, in Verbindung.

Daß Sie königlich-preussische Königlich-Kaiserlich  
Kriegsdepartement über die Kaiserliche als beauftragt und  
zuständig sind, daß Königlich-Kaiserlich von dem  
Minister der öffentlichen Arbeiten am 4. März  
1908 unterzeichnet festgesetzte Pläne der Verstaatlichung  
von der Königlich-preussischen Eisenbahnverwaltung Cassel und  
dem Regierungs-Bezirk Cassel mit Rück-  
sicht auf die oben genannten Eisenbahnen und  
Königlich-preussische Eisenbahnen, sowie daß die  
Zuständigkeiten der §§ 4, 14 der Eisenbahn-  
gesetzgebung vom 3. November 1838 betreffend die  
Eisenbahnen der Kaiserlichen Minister der öffentlichen  
Arbeiten an dieser Pläneänderung widersprechend  
sind,

Daß also zwar hinsichtlich der zu verstaatlichenden Eisenbahnen

Präsident

Wenn Sie formale vorläufige Plausibilitätsprüfung  
erfolgt ist, so ist über hinsichtlich des nach § 14 des Gerh.  
Nutzungs-gesetzes festgestellten Abzuges der  
vorläufig festgesetzten Plausibilität nach vorläufiger  
Einschätzung in dem vorliegenden Verfahren soll, und  
so ist die Befreiung über einzureichen von dem  
Zustand der bevorstehenden Abzuges auf nicht zum  
Abfluss gelangt sind, beschlossen:

1. Die Festsetzung der zum Lohn der Arbeitsleistung  
gleichbedeutenden Höhe von 42 qm und dem Grund,  
flächige Grundstücke Malsfeld Kirchweg 6 Nr. 9/39  
des Waisenstifts Johanns Mühlen und Johann  
Morris, geb. Richter, die in dem zugehörigen Grund  
nach Größe und Anzahl bezichtigt sind, und  
Sind die vorläufige offener gelagter Plausibilität für  
Zulassung zu erklären. Die Festsetzung über die ge.  
nach § 14 des vorerwähnten Nutzungs-gesetzes  
in der oben genannten Gemeinde festgestellten  
Abzuges wird nicht weiter bevorstehende  
Abfluss vorbehalten.
2. Ein Gut, innerhalb dessen Bereichs von dem Gerh.  
Nutzungs-gesetz Gebrauch zu machen ist, wird 2  
Jahre festgesetzt.

Das Lazarett-Comité zu Cassel.

P. Witt.